

AZ: 3384/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin als Netz- und Messstellenbetreiber ohne vorherige Ankündigung Zutritt zu einem gesperrten Stromzähler verlangen kann.

Die Beschwerdeführerin bewohnte das ihr gehörige Zweifamilienhaus seit dem Auszug des letzten Mieters zum 31.12.1999 allein. Die Beschwerdegegnerin sperrte den Stromzähler der ehemaligen Mietwohnung mit der Nr. ...905 am 03.01.2017. Die Beschwerdegegnerin verlangte seitdem mehrfach Zutritt zu dem verplombten Zähler, um diesen zu kontrollieren. Die Kontrollbesuche kündigte sie zuvor überwiegend nicht an. Die Beschwerdeführerin forderte die Beschwerdegegnerin auf, unangekündigte Besuche zu unterlassen. Die Beschwerdegegnerin regte daraufhin erfolglos an, dass die Beschwerdeführerin den Stromzähler auf ihre eigenen Kosten ausbauen lässt.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, für den gesperrten Stromzähler bestehe nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages zum 23.04.2015 kein Anschlussnutzungsverhältnis mehr, weil über diesen kein Strom entnommen werde. Sie selbst sei nach § 22 Abs. 3 NAV verpflichtet, die Mess- und Steuereinrichtungen frei von Verlust, Beschädigungen und Störungen zu halten. Deshalb bestehe weder ein Bedarf noch ein Recht der Beschwerdegegnerin, den nicht genutzten Zähler – gar ohne vorherige Ankündigung - zu kontrollieren oder zu fotografieren. Im Jahr 1988 habe ihr Ehemann ca. 700,00 DM für die Installation des Stromzählers bezahlen müssen. Die Beschwerdegegnerin könne daher jetzt nicht einen kostenpflichtigen Zählerausbau von ihr verlangen. Es könne sich jederzeit ein neuer Mieter melden, deshalb müsse der Stromzähler erhalten bleiben. Eine Ankündigung habe sie für die Zählerprüfung im August 2020 nicht erhalten.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese Sperrkontrollen des verplombten Zählers sowie Fotoaufnahmen unterlassen solle.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderungen der Beschwerdeführerin ab.

Sie ist der Auffassung, sie sei berechtigt, gegebenenfalls auch unangekündigt zu kontrollieren, ob die Sperrung eines Stromzählers noch vorhanden sei. Es sei „jedem technisch nicht ganz Unbegabten“ möglich, die Verplombung zu entfernen und die Sperrung zu umgehen. Um zeitnah zu verhindern, dass Unbefugte in strafbarer Weise elektrische Energie entziehen, seien Überprüfungen unumgänglich, wenn der Zähler nicht ausgebaut werde. Die NAV sei auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten am 08.11.2006 entstanden seien. Die vorherige Regelung habe in § 16 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung (AVBelt)

ebenfalls ein Zutrittsrecht zum Zähler zum Zwecke der Prüfung der technischen Einrichtungen vorgesehen. Im August 2020 habe der beauftragte Mitarbeiter den Zähler trotz vorheriger Benachrichtigung nicht kontrollieren können. Daraufhin habe sie die Beschwerdeführerin am 31.08.2020 aufgefordert, sich bis zum 15.09.2020 telefonisch bei ihr zu melden, um einen neuen Überprüfungsstermin zu vereinbaren. Nachdem diese nicht geschehen sei, habe sie erneut einen Auftrag zur Sperrkontrolle erstellt.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Kontrollen des gesperrten Stromzählers Nr. ...905 gemäß § 21 Satz 3 NAV mit einer Frist von drei Wochen vorher ankündigt. Die Schlichtungsstelle hält insoweit an ihrem Schlichtungsvorschlag vom 20.11.2020 fest. Die Beschwerdeführerin sollte auch Fotoaufnahmen der Stromzähler an der Lieferstelle gestatten.

Diesem Vorschlag liegen die nachstehenden Erwägungen zugrunde:

Die Beschwerdegegnerin hat grundsätzlich ein Recht, Zutritt zu dem gesperrten Stromzähler zum Zwecke der Überprüfung zu verlangen. Die Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin findet in den rechtlichen Regelungen keine Grundlage.

Die Beschwerdeführerin ist weiterhin Anschlussnehmerin sowie Anschlussnutzerin im Sinne der §§ 2 und 3 NAV, obwohl der Stromzähler mit der Nr. ...905 bereits seit dem 03.01.2017 gesperrt ist. Die Regelungen der NAV sind auf das Netzanschlussverhältnis der Beschwerdeführerin anzuwenden. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 1 Satz 3 NAV. Die Messeinrichtung ist weiterhin vorhanden. Es existiert eine Messlokation, die Teil des Hausanschlusses der Beschwerdeführerin ist. Die Beschwerdegegnerin ist der zuständige Messstellenbetreiber. Der Stromzähler steht nach wie vor in ihrem Eigentum. Er ist mit dem Versorgungsnetz verbunden, nur die aktive Stromentnahme ist aktuell unterbunden. Die Beschwerdeführerin ist als Anschlussnehmerin gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 NAV zwar für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Anlage) gegenüber der Beschwerdegegnerin als Netzbetreiber verantwortlich. Dies gilt jedoch nach § 13 Abs. 1 Satz 2 NAV ausdrücklich nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Es ist unerheblich, welche Kosten der seinerzeitige Anschlussnehmer im Jahr 1988 für die Errichtung des Netzanschlusses bezahlt hat. Das Eigentum am Stromzähler oder die Verantwortlichkeit für diesen ist zu keinem Zeitpunkt auf den früheren Anschlussnehmer oder die Beschwerdeführerin übergegangen.

Gemäß § 21 Satz 1 NAV besteht für die Beschwerdegegnerin ein Zutrittsrecht zu der ihr gehörenden Messeinrichtung, wenn dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht könnte die Beschwerdegegnerin auch klageweise geltend machen. Es umfasst auch das Recht zu überprüfen, ob der nur gesperrte, aber nicht entfernte Stromzähler nicht doch von Unbefugten zur Stromentnahme genutzt wird.

Würde die Beschwerdegegnerin eine unbefugte Nutzung, z. B. nach Entfernung der Plomben feststellen, dürfte sie den Netzanschluss sowie die Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NAV unterbrechen. Dies wäre sogar ohne vorherige Androhung möglich. Die Beschwerdegegnerin hätte ohne ein Zutrittsrecht zu einem gesperrten Stromzähler keine Möglichkeit zu überprüfen, ob dieser nicht doch unbefugt genutzt wird. Die Entziehung elektrischer Energie ist gemäß § 248 Abs. 1 Strafgesetzbuch strafbar, worauf die Beschwerdegegnerin zu Recht hinweist. Sie muss sich grundsätzlich nicht ungeprüft auf die Angaben der Beschwerdeführerin, der Zähler werde nicht mehr genutzt, verlassen. Sie darf den Sperrstatus des Zählers auch ohne konkreten Verdacht jedenfalls in angemessenen Abständen überprüfen. Sie darf auch Fotos von dem Stromzähler, der ihr selbst gehört, anfertigen. Es ist nicht vorgetragen, dass die Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin versucht hätten, Fotos von anderen Gegenständen als dem Hausanschluss oder den Stromzählern zu machen. Diese Gegenstände gehören der Beschwerdegegnerin, die z. B. den Zählerstand auch jederzeit fotografisch dokumentieren darf.

Fraglich ist, ob die Beschwerdegegnerin ihr Zutrittsrecht zu Prüfzwecken auch ohne vorherige Ankündigung ausüben darf. Zum derzeitigen Zeitpunkt bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin, die das Zweifamilienhaus allein bewohnt, die Zählersperre umgangen hat oder umgehen wird. Der Vortrag der Beschwerdeführerin aus der Stellungnahme vom 25.12.2020 ist nicht so zu verstehen, dass die Beschwerdeführerin die Plomben des Zählers bereits entfernt hat. Sie beschreibt lediglich, dass aus ihrer Sicht keine Gefahr für Leib und Leben entstehen würde, wenn die Plomben entfernt würden. Die Beschwerdeführerin hat vielmehr mehrfach vorgetragen, sie hoffe zukünftig auf einen neuen Mieter, eine Vermietung scheitere aber auch an der Sperrung des Zählers.

Dieses Argument der Beschwerdeführerin ist unverständlich. Für die Aufhebung der Sperre bedürfte es nur eines Lieferauftrages der Beschwerdeführerin selbst oder eines neuen Mieters. Dann müsste und würde die Beschwerdegegnerin umgehend die Belieferungsmöglichkeit wiederherstellen. Nachdem die Beschwerdeführerin offenbar seit langer Zeit die Wohnung nicht mehr vermietet, ist eine zukünftige Vermietung zwar nicht ausgeschlossen, dass diese unmittelbar bevorsteht, trägt aber auch die Beschwerdeführerin nicht vor.

Die Beschwerdeführerin hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass der Stromzähler in der Lieferstelle ohne Verplombung verbleibt, wenn es wie im vorliegenden Fall, seit sehr langer Zeit keinen Strombezug mehr gibt. Die Beschwerdegegnerin durfte den Zähler durch Sperrung gegen eine unbefugte Entnahme sichern. Wenn die Beschwerdeführerin auch zukünftig nicht zulassen möchte, dass die Beschwerdegegnerin den gesperrten Zähler in angemessenem Umfang kontrolliert, dann hat sie die Möglichkeit, den Stromzähler auf ihre Kosten entfernen und später gegebenenfalls für eine Wiedervermietung neu einbauen zu lassen.

Zur Begründung des Vorschlags wird im Übrigen auf die Schreiben der Schlichtungsstelle vom 20.11.2020 verwiesen.

Die Beschwerdegegnerin sollte die Termine für die Zählerkontrolle aber gemäß § 21 Satz 2 und 3 NAV mit einer Frist von drei Wochen im Voraus ankündigen. Sie sollte der Beschwerdeführerin auch mindestens einen Ersatztermin anbieten. Dieser Vorgehensweise hatte die Beschwerdegegnerin am

10.12.2020 grundsätzlich bereits zugestimmt. Eine Zusammenlegung der jährlichen Ablesung mit den Prüfterminen sei aber nicht möglich. Nach derzeitigem Sachstand liegen noch immer keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführerin beabsichtigt, unbefugt Strom über den gesperrten Zähler zu entnehmen oder dies zuzulassen. Die Beschwerdegegnerin kann ihr Kontrollrecht in diesem konkreten Fall daher auch nach vorheriger gesonderter Ankündigung ausüben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin räumt der Beschwerdegegnerin nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von drei Wochen Zutritt zu dem gesperrten Stromzähler Nr. ...905 ein.
2. Die Beschwerdegegnerin ist berechtigt, Fotos von den Messeinrichtungen der Beschwerdeführerin anzufertigen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. Februar 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann